



Merkblatt

Brennholzlagerung im Privatwald

Die Verwendung von Brennholz als erneuerbarer und nachhaltiger Rohstoff wird begrüsst. Brennholz wird für den Privatgebrauch meist lokal genutzt. Was gilt es zu beachten, wenn Brennholz im Wald oder am Waldrand von Privaten gelagert wird? Was ist gestattet?

- Brennholz wird ausschliesslich für den eigenen privaten Bedarf gelagert. Es darf weder gehandelt noch für andere Personen gelagert werden.
- Das Holz ist entlang eines befahrbaren Weges zu lagern. Eine Weiterverarbeitung (z. B. Fräsen der Holzrugel/-spalten) auf der Waldstrasse ist möglich. Die Geräte dazu sind nicht im Wald zu lagern.
- Die Lagerung von Brennholz soll am selben Ort über wenige Jahre erfolgen. Eine langfristige Lagerung ist weder zulässig noch sinnvoll.
- Für die Lagerung des Brennholzes dürfen keine festen Einrichtungen geschaffen werden. Gemäss § 6 Abs. 1 BauG sind Bauten und Anlagen "alle Gebäude und gebäudeähnlichen sowie alle weiteren, künstlich hergestellten und mit dem Boden fest verbundenen Objekte". Das heisst, wenn die Bedachung der Holzbeige mit dem Boden verbunden ist, gilt die Holzbeige als Baute. Bauten sind im Wald bewilligungspflichtig. Bauten für die Lagerung von Brennholz sind jedoch nicht bewilligungsfähig.



Beispiel einer gestatteten Brennholzlagerung



Beispiel einer unzulässigen Brennholzlagerung

Generell dürfen keinerlei Materialien im Wald oder an Waldstrassen deponiert werden. Zäune sind nur gestattet, wenn sie zum Schutz der Aufforstung dienen, dürfen jedoch nur in Absprache mit dem Forstamt aufgestellt werden.

Nähere Auskünfte erteilt der zuständige Revierförster respektive die Bauverwaltung der Gemeinde Würenlos.

Würenlos, 20. August 2014

Gemeinderat Würenlos